

Bündner Heimatschutz

Statuten

Sitz, Zweck und Tätigkeit

- Sitz Art. 1
Der Bündner Heimatschutz (BHS) ist ein Verein nach Art. 60 ZGB. Er ist eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes. Der BHS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.
- Zweck Art. 2
Der Bündner Heimatschutz will:
- a) den gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen und unter Wahrung der Würde von Menschen, Natur- und Kulturgütern weiterentwickeln
 - b) das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie die Kultur- und Naturdenkmäler vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren
 - c) für eine harmonische Raumordnung und Baugestaltung eintreten
 - d) beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen, auch in benachteiligten oder in ihrer Lebensfunktion gefährdeten Gebieten
 - e) zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-; Natur- und Umweltschutzes, der Denkmalpflege sowie des Brauchtums, der Volkskunst und des überlieferten Handwerks fördern und unterstützen.
- Tätigkeit Art. 3
Der Bündner Heimatschutz strebt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Erfüllung seiner Zielsetzung und Aufgaben an durch:
- a) Aufklärung und Information
 - b) Bauberatung
 - c) Förderung von Studien- und Forschungsarbeiten
 - d) Gewährung und Vermittlung von finanziellen Beiträgen
 - e) Einreichung von Vernehmlassungen und Rechtsmittel
 - f) geeignete Massnahmen zur Sicherung von Kulturgut.

Mittel

- Mittel Art. 4
Der Bündner Heimatschutz bestreitet seine Aufgaben aus folgenden Einnahmen:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Beiträge des Schweizer Heimatschutzes
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand
 - d) Ertrag des Vermögens
 - e) Sammlungen und ähnliche Veranstaltungen
 - f) Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

Mitgliedschaft

- Mitglieder Art. 5
Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Person werden, die den Beitritt schriftlich erklären und den Jahresbeitrag bezahlen.

Ausschluss

Art. 6

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen der Vereinigung schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren, welche darüber endgültig entscheidet.

Organisation

Organe

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Rechnungsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche Versammlung jährlich einmal und als ausserordentliche Versammlung dann zusammen, wenn sie vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 40 Mitgliedern einberufen wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- d) Behandlung von Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet
- e) Behandlung der Anträge von Mitgliedern. Ein Antrag ist spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- f) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- g) Änderung der Statuten.

Art. 10

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem Tage der Versammlung.

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vereins oder, wenn dieser/diese verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident/Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Urabstimmung

Art. 12

In der Urabstimmung äussern sich die Mitglieder des Bündner Heimatschutzes über einen an sie weitergezogenen Beschluss der Mitgliederversammlung und über die Auflösung oder Zusammenlegung des Vereins mit Ja oder Nein auf dem Stimmzettel. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Vorstand unter entsprechender Anwendung der

Vorschriften über die Urabstimmung in den Statuten des Schweizer Heimatschutzes.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus sieben bis elf Mitgliedern. Sie werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Kommissionen bilden, aus Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen einsetzen oder der Vereinigung nicht angehörende Personen mit bestimmten Aufgaben betreuen.

Art. 14

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest.

Art. 15

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Art 16

Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Geschäftsstelle

Art. 17

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle führen, welche die operativen Aufgaben des Vereins wahrnimmt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch den Vorstand gewählt.

Art. 18

Die Geschäftsstelle legt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ab.

Art. 19.

Der Vorstand regelt die Organisation, die Aufgaben, die Befugnisse und die finanzielle Entschädigung der Geschäftsstelle.

Revisionsstelle

Art. 20

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die immer wieder wählbar sind.

Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 21

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 22

Soll der Verein aufgelöst werden, so ist über diese Frage eine Urabstimmung durchzuführen.

Wird der Verein aufgelöst, soll das allenfalls vorhandene Vermögen dem Schweizer Heimatschutz zukommen.

Die Akten des Vereins sind im Staatsarchiv Graubünden zu hinterlegen.

Inkrafttreten der
Statuten

Art. 23

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 15. November 1905 / 27. Juni 1924 / 1. Dezember 1979 / 6. September 1991 / 24. Juni 2000.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2010.